

Örtliche Bauvorschrift

der Stadt Papenburg

zur Regelung der Außenwerbung im *Stadtmittebereich*

in der Fassung vom 31.03.1994

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gestaltungsgrundsätze.....	3
§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen	3
§ 4 Beschränkung von Werbeanlagen auf Teile der Gebäude	4
§ 5 Größe und Häufigkeit von Werbeanlagen.....	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7 Inkrafttreten	5
§ 8 Außerkrafttreten	5
Anlage (Geltungsbereich)	6

Präambel

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (NGVBl. S. 259), in der Neufassung vom 06.06.1986 (NGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (NGVBl. S. 295), sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (NGVBl. S. 137), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 05.04.1993 folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Die Stadt Papenburg verfolgt zur Verwirklichung der ihr zugewiesenen Funktionen als Mittelzentrum in einem zu entwickelnden Schwerpunktraum in konsequenter Weise die Umgestaltung der Stadtmitte zu einem attraktiven und leistungsfähigen Zentrum. Die Bemühungen richten sich insbesondere auf eine stetige Verbesserung der Stadtgestalt, für die mit der Umgestaltung des öffentlichen Raumes ein bedeutsames Zeichen gesetzt wurde. Die Erhaltung und Dokumentation stehen dabei im Vordergrund.

Da der Stadtmittebereich traditionell auch Gewerbe- und Dienstleistungszentrum ist, ist auch die Außenwerbung unmittelbarer Bestandteil des Stadtbildes. Mit der vorliegenden Örtlichen Bauvorschrift soll jedoch sichergestellt werden, dass die Einmaligkeit des Stadtbildes der Fehnstruktur erhalten bleibt, in das sich Anlagen der Außenwerbung nach Größe und Gestaltung einfügen sollen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Zonen A und B, die wie folgt differenziert werden:
 - Zone A: Flächen beidseitig des Hauptkanals, die durch ihre weitgehend erhalten gebliebene historische Bebauungsstruktur geprägt sind
 - Zone B: Die übrigen zentralen Flächen des unmittelbaren Stadtkerns, die eine größere städtebauliche Verdichtung aufweisen und wo historische Baustrukturen weitgehend verdrängt sind.
- (3) Die Regelungen dieser Örtlichen Bauvorschrift beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich nach Absatz 1, soweit nicht durch Hinweis auf Zone A und B der Geltungsbereich eingeschränkt wird.

§ 2

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen müssen innerhalb einer Gebäudefassade liegen. Flachtransparente dürfen Wandöffnungen nicht überdecken.

Sie sind in Farbe, Gliederungen und Proportion mit den Gestaltungselementen der Fassade in Einklang zu bringen.
- (2) Werbeanlagen mit wechselndem, beweglichem Licht sind unzulässig. Dieses gilt nicht für Schaufensterdekorationen.
- (3) Werbeanlagen benachbarter Straßenfassaden dürfen nicht zu einer Einheit zusammengezogen werden.
- (4) Werbeanlagen müssen von Wandöffnungen sowie von der Außenkante einer Fassade einen Mindestabstand von 0,25 m einhalten.
- (5) Zur Konkretisierung der Absätze 1, 3 und 4 wird auf die Beispiele, die der Begründung beigelegt sind, Bezug genommen.

§ 3

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur zulässig an Gebäuden.
- (2) Unzulässig ist die Anbringung jeglicher Werbeanlagen
 - an, in und auf Dachflächen, auch auf Flachdächern,
 - an Bäumen und lebenden Hecken,
 - an Schornsteinen und ähnlich hochtragenden Bauteilen,
 - in Vorgärten, auf Grünflächen einschl. Kanalseitenstreifen und Böschungen.
- (3) Hinweisschilder an Türen, Toren und Einfriedigungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht größer sind als 40 cm x 60 cm.
- (4) Auf den nicht überbauten Grundstücksteilen ist ausnahmsweise eine Werbeanlage zulässig, wenn sie nicht größer ist als 0,5 m² ist. Werbeanlagen für unterschiedliche gewerbliche Nutzungen eines Grundstückes sind in einer einheitlich gestalteten Rahmenkonstruktion zusammenzufassen. Die Summe der Werbeflächen darf 1,2 m² nicht überschreiten.

§ 4

Beschränkung von Werbeanlagen auf Teile der Gebäude

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Zone A sind Werbeanlagen nur zulässig
 - a) als Flachtransparente im Bereich des Erdgeschosses bis zur Höhe der Brüstung des ersten Obergeschosses
 - b) als Ausleger bis zur Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches der Zone B sind Werbeanlagen auch oberhalb der in Abs. 1 bezeichneten Flächen zulässig, wenn die Gesamtfläche der Werbeanlagen 5 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreitet. Die Ansichtsflächen von Auslegern bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 5

Größe und Häufigkeit von Werbeanlagen

- (1) Flachtransparente dürfen in ihrer Länge höchstens 2/3 der Gebäudeseite erreichen, an der sie angebracht werden. Dieses gilt auch für die Summe mehrerer Einzeltransparente. Einzelne Flachtransparente dürfen folgende Längen nicht überschreiten:

Zone A: 5,00 m

Zone B: 7,00 m
- (2) Je angefangene 5,00 m Fassadenbreite ist nur ein Ausleger zulässig. Die Fläche eines Auslegers ist begrenzt auf:

Zone A: 1,0 m²

Zone B: 1,5 m²

Ausleger dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudefront herausragen.
- (3) Zur Konkretisierung wird auf die Beispiele, die zur Begründung beigefügt sind, Bezug genommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschrift zur Regelung der Außenwerbung im Stadtmittebereich entspricht.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Örtliche Bauvorschrift zur Regelung der Außenwerbung im Stadtmittebereich tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit ihrer Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

§ 8**Außerkrafttreten**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschrift tritt die Örtliche Bauvorschrift der Stadt Papenburg zur Regelung der Außenwerbung vom 18.12.1978 für den Geltungsbereich der Stadtmitte außer Kraft.

Papenburg, den 31.03.1994

STADT PAPENBURG

H. Hövelmann
Bürgermeister

Dr. R. Schenk
Stadtdirektor

Anlage (Geltungsbereich)

